Schulamt für die Stadt Köln
als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Infoblatt zu den Rahmenbedingungen der KAoA-Praxisphasen:

Berufsfelderkundungen, Schülerbetriebspraktika, Langzeitpraktika, Praxiselemente Sek. II

Schulen sind verpflichtet, folgende **Mindest**zeiten für Praxisphasen **innerhalb** der Schulzeit anzubieten und in das Schuljahr einzuplanen:

- 3 Berufsfelderkundungstage in Jahrgang 8
- 2 bis 3 Wochen Schülerbetriebspraktikum in der Sekundarstufe I
- 1 Woche Praxisphase in der Sekundarstufe II.

Diese Praxisphasen gelten als schulische Veranstaltungen.

Darüber hinaus können Schüler*innen **freiwillig Praktika** absolvieren (in den schulfreien Zeiten). Diese Praktika gelten **nicht als schulische Veranstaltungen**.

In **Einzelfällen** kann es **nach individueller Anfrage von Schüler*innen** jedoch sinnvoll sein, einen **Teil** der schulischen Praxisphasen in schulfreien Zeiten (Brückentage, Randzeiten der Ferien) zu ermöglichen. Hierfür kann die Schulleitung diese Zeiten ebenfalls als „schulische Veranstaltung“ anerkennen. Voraussetzung ist die Sicherstellung der Praktikumsbetreuung durch ein Mitglied der Schulgemeinde.

Regelungen für Praktika als schulische Veranstaltung:

Unfallversicherung:

Die verpflichtenden Schulpraktika sind als Schulveranstaltung gesetzlich unfallversichert. Die Schülerbetriebspraktikant*innen sind auf dem Hin- und Rückweg sowie während ihrer Tätigkeit als Praktikant*innen unfallversichert.

Zuständig ist die Unfallkasse NRW:
Moskauer Straße 18, 40227 Düsseldorf
Tel.: 0211 2808-0, Fax: 0211 2808-2119
E-Mail: rheinland@unfallkasse-nrw.de

Haftpflichtversicherung:

Grundsätzlich stellen die Betriebe die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht sicher. Verursacht ein(e) Schüler*in im Praktikumsbetrieb einen Schaden, wird geprüft, ob Haftpflichtversicherungsschutz über den aufnehmenden Betrieb oder die Eltern besteht. Ist keine Deckung vorgeschaltet, so ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schülerpraktikant*innen im Rahmen und Umfang eines Haftpflichtversicherungsvertrages der Stadt Köln versichert. Erlangt also der/die Schülerpraktikant*in über einen anderen Vertrag Versicherungsschutz, entfällt der Versicherungsschutz über den Versicherungsvertrag der Stadt Köln.

Ansprechpartner*innen bei der Stadt Köln im Rechts- und Versicherungsamt im Schadenfall:
Herr Kühn: Tel.: 0221/221-22045, jochen.kuehn@stadt-koeln.de
Frau Kietzmann-Wagner: Tel.: 0221/221-22088, angelika.kietzmann-wagner@stadt-koeln.de

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

ESF in Nordrhein-Westfalen
In Menschen investieren.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

KEIN ABSCHLUSS OHNE ANSCHLUSS
Übergang Schule – Beruf in NRW gestalten.

Praktika in größerer Entfernung zur Schule / zum Wohnort (auch anderes Bundesland):

- Praktikumsbetriebe sollen so ausgewählt werden, dass sie vom Wohnsitz aus zumutbar erreicht werden können. Falls das regionale Ausbildungsplatzangebot von Jugendlichen größere Mobilität verlangt, können auch Praktikumsplätze, die den Einzugsbereich der Schule überschreiten, genutzt werden. Voraussetzung ist, dass die schulische Betreuung sichergestellt werden kann.
- Auf Anfrage der Eltern, Erziehungsberechtigten, kann die Schulleitung Praxisphasen in größerer Entfernung genehmigen. Dies sollte nur in begründeten Einzelfällen nach Rücksprache und ausdrücklichem Einverständnis der Eltern, Erziehungsberechtigen erfolgen.
- Auch hier gilt: ist das Praktikum als schulische Veranstaltung von der Schulleitung anerkannt und ist die Praktikumsbetreuung gewährleistet, besteht Versicherungsschutz (Unfall- und Haftpflicht, s.o.).

Praktika im Ausland:

- Die Schulleitung muss die Erlaubnis aus dem jeweils zuständigen schulfachlichen Dezernat der Schulaufsicht, Bezirksregierung einholen.
- Praktika im Ausland finden in Kooperation mit geeigneten Partnerorganisationen (Partnerschule, Kammern, Verbände usw.) statt. Die Betreuung bei Auslandspraktika kann auch durch Lehrkräfte der Partnerschule oder im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen sichergestellt werden.
- Ansonsten unterliegen diese Praktika im Rahmen des Haftpflichtversicherungsschutzes denselben Bedingungen, wie bei den regulären Praktika.
- Auch die Unfallversicherung kann gewährleistet werden. Nehmen Sie hierfür im Vorfeld Kontakt zur Unfallkasse NRW (s.o.) auf.
- Bezüglich des Krankenversicherungsschutzes im Ausland bitten wir Sie, sich mit Ihrer Krankenversicherung in Verbindung zu setzen.

Regelungen für freiwillige (Ferien-)Praktika:

Unfallversicherung:

Der Schüler/die Schülerin wird gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII arbeitnehmerähnlich für den Betrieb tätig und ist somit gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die jeweilige Fachberufsgenossenschaft des Betriebes. Da Praktikanten*innen kraft Gesetzes versichert sind, bedarf es keines Antrages bzw. keiner Meldung an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger des Betriebes (Berufsgenossenschaft) vor Aufnahme des Praktikums. Im Schadensfall hat der Betrieb diesen unverzüglich zu melden.

Haftpflichtversicherung:

Es besteht keine gesetzliche Haftpflichtversicherung seitens des Schulträgers. Vermögens- und Sachschäden, die durch Praktikant*innen verursacht werden, werden je nach Lage des Einzelfalls von der Haftpflichtversicherung des Betriebes oder der Eltern übernommen.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz:

Das Jugendarbeitsschutzgesetz legt fest unter welchen Bedingungen Schüler*innen als Praktikanten*innen beschäftigt werden dürfen.

Es werden folgende Unterscheidungen gemacht:

- Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- Bei Jugendlichen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.
- Für Schüler/innen **über 18 Jahre** gilt das JArbSchG nicht mehr.

Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren UND vollzeitschulpflichtig	**Jugendliche zwischen 15-18 Jahren NICHT MEHR vollzeitschulpflichtig**
Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit: (Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen)	
7 Stunden	8 Stunden
Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit:	
35 Stunden	40 Stunden Samstags-, Sonntags- und Feiertags dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Die Arbeit am Samstag oder Sonntag ist nur in einigen Branchen möglich, §§ 16, 17 JArbSchG.

Ruhepausen
• 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden,
• 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.
Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Beschäftigungsdauer pro Woche: 5 Tage

Zeugnis
Wer ein Praktikum zur Berufsorientierung bei einem Betrieb absolviert, hat Anspruch auf ein Zeugnis, §§ 26, 16 BbiG

Suche nach Praktikumsplätzen im Internet:

In den Ausbildungsatlanten der Kammern sind alle Ausbildungsbetriebe in Köln verzeichnet. Hier lohnt sich oft die Nachfrage, ob auch Praktika und Berufsfelderkundungen angeboten werden.

www.jobboerse.arbeitsagentur.de	Ausbildungsplatz-, Praktikums- und Stellenbörse der Agentur für Arbeit
www.berufsinfo.org	Handwerk: Ausbildungsatlas der HWK zu Köln
https://tibros.ihk-koeln.de/142/tibrosBB/latlassuche.jsp	Industrie- und Handel: Ausbildungsatlas der IHK Köln

Weitere Informationen zum Thema Praktikum finden Sie unter:
www.berufsorientierung-nrw.de/materialien/praktikum/index.html